

Kommunales Förderprogramm Dach- und Fassadenerneuerung der Gemeinde Stemwede

1. Fördervoraussetzungen

- 1.1 Aus gemeindlichen Haushaltsmitteln können Zuschüsse zu Dach- und Fassadenerneuerungen
 - a) an Baudenkmalen und
 - b) an als Kulturgut erfassten Gebäuden in der Gemeinde Stemwede gewährt werden.
- 1.2 Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn vor Beantragung der Mittel
 - a) noch nicht mit den Arbeiten begonnen wurde und
 - b) die Ausführung in Abstimmung mit der Gemeinde Stemwede und dem LWL-Amt für Denkmalpflege geschieht.
- 1.3 Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Stemwede, auf die seitens der Antragssteller kein Rechtsanspruch besteht. Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der im Haushaltsplan der Gemeinde Stemwede bereitgestellten Mittel. Das kommunale Förderprogramm kann durch Beschluss der Gemeinde Stemwede wieder aufgehoben werden.
- 1.4 Antragsberechtigt sind nur Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte.

2. Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind:

- a) bauliche Restaurierungs- und Gestaltungsmaßnahmen an der Gebäudeaußenhaut (Dach und Fassade)
- b) Instandsetzungsarbeiten (wie z.B. Malerarbeiten) an den Fassaden
- c) Restaurierung und denkmalgerechte Erneuerung von Fenstern und ggf. Fensterläden sowie von Haustüren und ggf. Eingangsbereichen.

3. Bemessung der Zuschüsse

Die Zuschüsse werden gewährt bei:

- a) Baudenkmalen
in Höhe von 30 % der von der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Stemwede im Benehmen mit dem LWL – Amt für Denkmalpflege geprüften und anerkannten denkmalpflegerischen Aufwendungen bis zu einer Höhe von maximal 3.000 €
- b) als Kulturgut erfasste Gebäude
in Höhe von 20 % der von der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Stemwede im Benehmen mit dem LWL – Amt für Denkmalpflege geprüften und anerkannten Aufwendungen bis zu einer Höhe von maximal 2.000,-- Euro.
- c) Je Objekt kann eine erneute Förderung frühestens 5 Jahre nach der letzten Bewilligung erfolgen.

4. Antragstellung

Anträge sind bis zum 1.3. des Jahres bei der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Stemwede schriftlich einzureichen. Den Anträgen sind Pläne, 3 Kostenvoranschläge und Erläuterungen beizufügen.

5. Bewilligung

Die Anträge werden im Rahmen der laufenden Verwaltung bewilligt, der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss wird über die jährlich bewilligten Anträge informiert. Wenn die beantragten Zuschüsse die bereitgestellten Mittel übersteigen, erfolgt die Bewilligung nach der Reihenfolge der Antragseingänge. Baudenkmale werden in diesem Zusammenhang vorrangig gefördert.

6. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt erst nach Abschluss der Arbeiten und Prüfung der vorgelegten Rechnungen durch die Untere Denkmalbehörde der Gemeinde Stemwede im Benehmen mit dem LWL – Amt für Denkmalpflege.

Stemwede, September 2012